wirtschafts
agentur
wien

zit

Die Technologieagentur
der Stadt Wien

Kooperationsvertrag – DOs & DON´Ts

DI Peter Halwachs
ZIT Dienstleistungsabteilung und GF LISA VR

Wien, 13.12.2010

Der Kooperationsvertrag

- Kooperation vs. Auftragsforschung vs. Werkvertrag (Produkthaftung!)
- Kooperationsverträge sind Verträge eigener Art (“sui generis”)
- In einer Präambel soll beschrieben werden, was das Ziel der Kooperation ist (“Wir streben an…”)
- Im Kooperationsvertrag werden u.a. Regelungen getroffen bezüglich
  - Besitz, Zugang, Schutz, Verwendung und Veröffentlichung von Ergebnissen
  - Rechte und Pflichten der Partner
  - Dauer des Vertrages
  - Organisation der Zusammenarbeit
  - Regelungen beim Ausfall eines Partners

Ergebnisdefinition

Um alle Unklarheiten im Vorfeld zu beseitigen, ist eine genaue Bezeichnung für den Begriff Ergebnis von großer Wichtigkeit.

> *Ergebnisse sind alle bei der Durchführung des Vorhabens entstehende Erkenntnisse, entwickelnden Gegenstände, Verfahren, Rechenprogramme, Beschreibungen und die dabei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle, Prototypen in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen unabhängig davon, ob es sich um geschützte, oder ungeschützte Erkenntnisse handelt.*
> *(@ Nikolai Schmeisser, Fraunhofer Gesellschaft)*

Regelung von Nutzung und Besitz von Ergebnissen

- Keine gesetzlichen Grundlagen, wie die Ergebnisse nach Projektende aufgeteilt werden müssen
- Letztendlich Verhandlungsgeschick und Spiegelbild der Machtverhältnisse
- Bei Inanspruchnahme von Förderungen sind die Bedingungen der Fördergeber (FFG, EU, etc.) zu berücksichtigen
- Im Vorfeld gut überlegen, in welchen Bereichen, oder Märkten die Nutzung der Ergebnisse wirklich notwendig ist. (Ist ein weltweiter Schutz unbedingt notwendig?)
- Lizenzvereinbarungen sind ein einem gesonderten Lizenzvertrag zu definieren

Regelung von Nutzung und Besitz von Ergebnissen
Begriffsdefinitionen: Background, Foreground, Postground

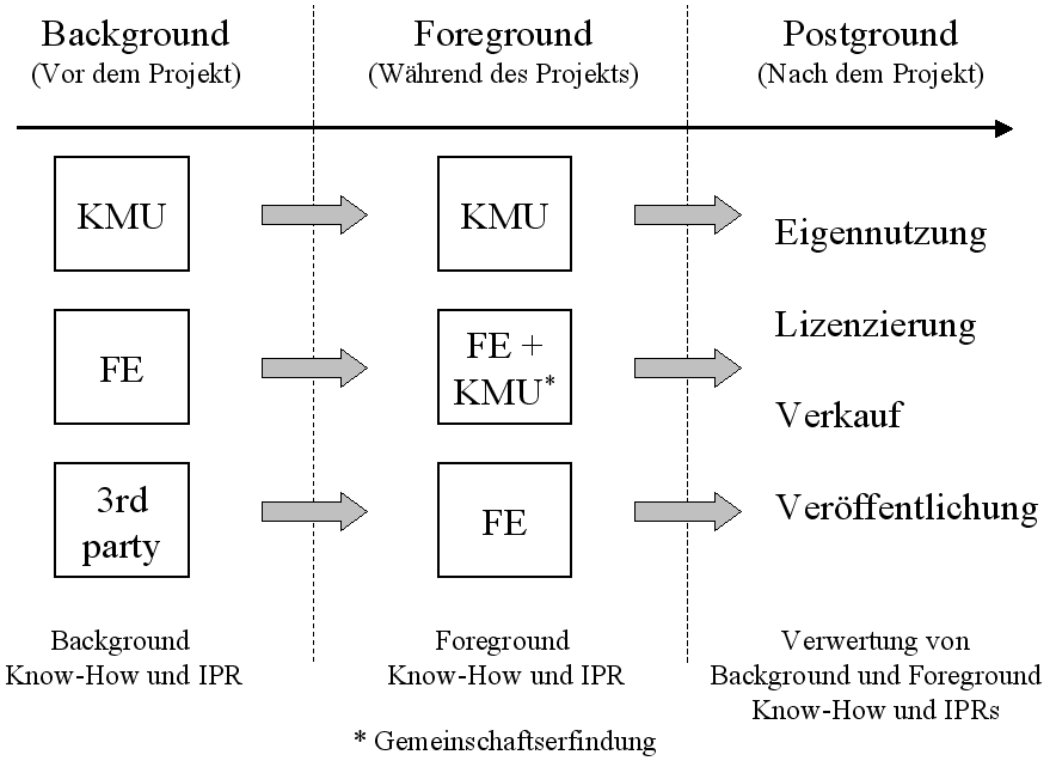

IPR = Intellectual Property Rights, z.B.
- Patente
- Gebrauchsmuster
- Geschmacksmuster
- Marken
- Urheberrechte
- Sortenschutz
- Halbleiterschutz

FE = Forschungseinrichtung

Regelung von Nutzung und Besitz von Ergebnissen Background IPR und Know-How

- Rechte an Background IPR verbleiben beim Eigentümer
- Zugang MUSS gewährt werden
  - Während dem Projekt -> unentgeltlich und nichtausschließlich
  - Nach dem Projekt -> unentgeltlich, oder zu fairen Bedingungen; nichtausschließlich

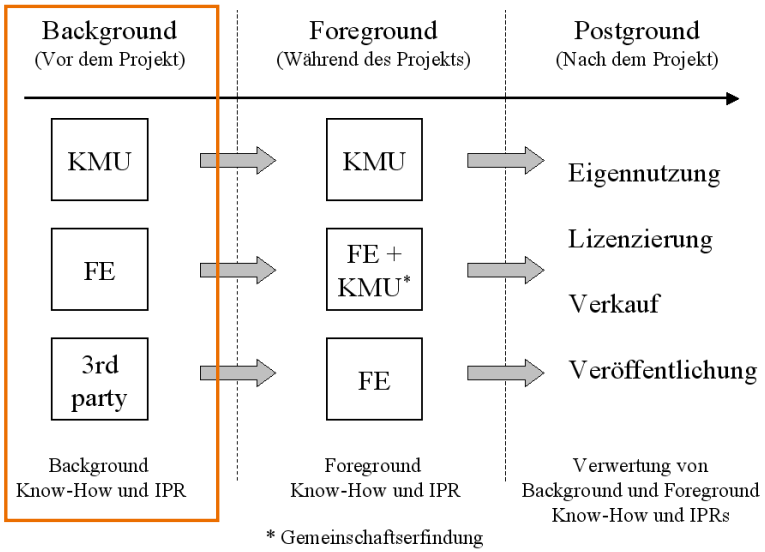

Regelung von Nutzung und Besitz von Ergebnissen Foreground: Eigene Erfindungen / Ergebnisse

- Eigentum des Erfinders
- Verwertung nach eigenem Ermessen
- Anderen Partnern MUSS der Zugang ermöglicht werden:
  - Während dem Projekt -> unentgeltlich und nichtausschließlich
  - Nach dem Projekt -> zu fairen Bedingungen und nichtausschließlich

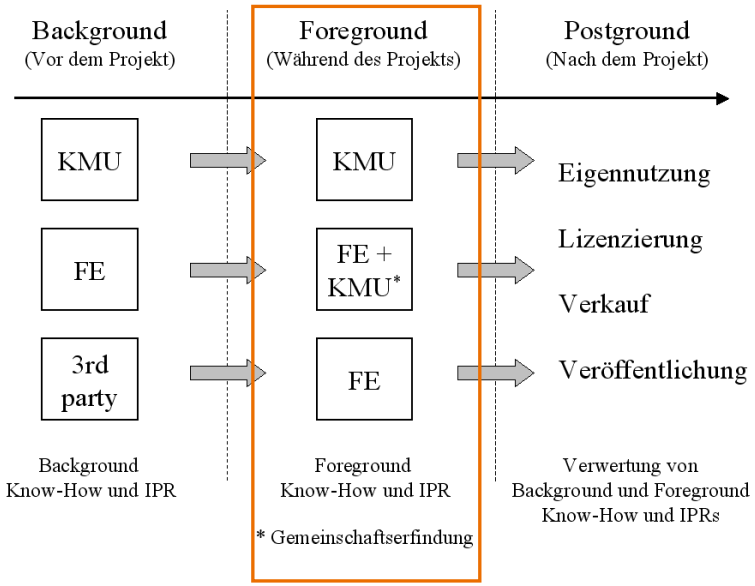

Regelung von Nutzung und Besitz von Ergebnissen Foreground: Gemeinschaftserfindungen / Ergebnisse

- Gemeinschaftliches Eigentum /Patent (PatG§27) ->
  Verwertung nach bürgerlichem Recht

- Verwertung in eigenen Produkten -> Problem für Forschungseinrichtungen
- Lizenzierung an Dritte nur mit Zustimmung aller Eigentümer -> Problem für Forschungseinrichtungen
- Nur jene Märkte schützen, die wirklich notwendig sind
- In allen Fällen angemessenes Entgelt für alle Miteigentümer

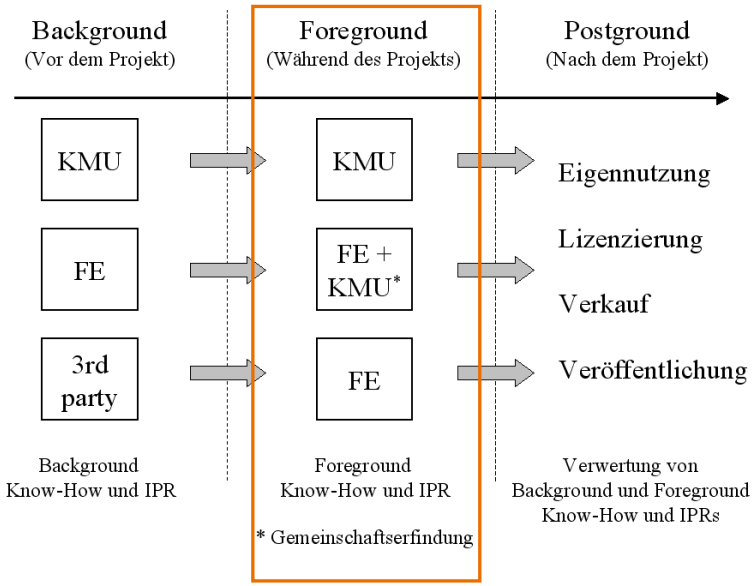

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

- Forschungseinrichtungen wollen Forschungsergebnisse veröffentlichen.
- Unternehmen möchten i.d.R. Forschungsergebnisse geheim halten.
- Forschungseinrichtungen sollten die Möglichkeit zur Publikation erhalten, vor allem, wenn es sich um Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung handelt.
- Aber nur nach Abstimmung mit dem Unternehmen. Zuerst patentieren, dann veröffentlichen ! Sonst Verletzung des Neuheitsbegriffs als absolute Voraussetzung für eine Patentierung (PatG§1(1)).

Weitere Informationen

- Mustervertrag der Wirtschaftskammer,
  http://www.kooperationbringts.at/gestalten/kooperationsvertrag.html

- Mustervertrag der FFG,
  http://www.ffg.at/content.php?cid=1046

- discover.IP : kostenlose Dienstleistung der aws und des Patentamts,
  http://www.awsg.at/portal/index.php?x=51&n=731

- Kein Kooperationsvertrag ohne Rechtsberatung durch Spezialisten!

Technologische Problemstellungen effektiv lösen!

Veranstaltung mit Erfahrungsberichten von KMU - richtungsweisend und praxisnah

FFG

enterprise europe network

Wir stehen Unternehmen zur Seite

wirtschafts agentur wien

zit

Die Technologieagentur der Stadt Wien

WKO NÖ

WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

TIP Technologie- und InnovationsPartner